



# Deutsches Amt für Menschenrechte

DAfMR, Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig

## Hinweise zum Schutz vor persönlicher Haftung nach Ihren Unterstützungshandlungen von Menschenrechtsverletzungen durch Sorgfaltspflichtverletzungen der Polizisten und JVA- Angestellten in ganz Deutschland

*(Nichtwissen schützt Sie vor Strafe nicht -  
Organisierte Nichtzuständigkeit gegen die  
Menschenrechte nützt Ihnen auch nichts)*

### **DAfMR** **Netzwerk Menschenrecht**

Regulierungsakt UMR-091122  
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1 GG)

[HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE](#)

Legal Department:  
Zentralrat Deutscher Staatsbürger-  
Deutsches Zentrum für Menschenrechte  
[Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig](#)

Telefon: +49 (0)4621 / 994955  
Telefax: +49 (0)4621 / 34963

E-Mail: [zds.sl@hotmail.de](mailto:zds.sl@hotmail.de)

Internetadressen:

[http:// www.zds-dzfmr.de/](http://www.zds-dzfmr.de/)

<http://www.zeb-org.de/>

<http://www.deutsches-amt.de/>

[http:// www.partei-ag.de/](http://www.partei-ag.de/)

<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

1. Unsere UMR-Verfassung vom Deutschen Amt für Menschenrechte vom 22.11.2009 als *pouvoir constituant* der verfassungsgebenden Versammlung unserer Menschenrecht-Organisationen im Netzwerk Menschenrecht in Deutschland ist am 15.12.2009 notariell dem Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat und vielen anderen Behörden vorgelegt worden. Der *pouvoir constituant* Akt wurde im Deutschen Amtsblatt veröffentlicht, ist **rechtswirksam und rechtsverbindlich** in Deutschland, insbesondere für die Verwaltung Bundesrepublik.
2. Dies gilt auch für die Verwaltung in den Ländern.
3. Das Amtsblatt unserer staatlich-hoheitlichen und öffentlich-rechtlichen Behörde, originär und unabhängig von Ihrem Bundesland im Bekenntnis des deutschen Volkes ist der Deutschlandanzeiger: <http://www.deutschlandanzeiger.com/>
4. Die Bundesrepublik hat im Gegensatz zum Deutschen Amt für Menschenrechte keine verbrieften Rechte, sondern nur verliehene Rechte aus der verwirklichten Option des Art. 1 GG.
5. Die nicht gesetzeskonformen BRD-Bediensteten ohne wirksame Zulassung nach Deutschem Recht begehen Straftaten wegen der Verletzung von Menschenrechten gegen Art. 11 IPBPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966) und Zusatzprotokoll Nr. 4, Art. 1,6,13 und 15 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950). Denn mit einem Haftbefehl möchten Sie, daß eine Person gegen sich selbst unter Zwang Angaben macht, was nach §136a StPO ungültig ist. Das ist selbst unter Kriegsrecht

---

#### Deutsches Amt für Menschenrechte

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.  
Registereintrag Amtsgericht Flensburg VR 2367 FL; Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09  
Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414

Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208

Sitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail  
[zds.sl@hotmail.de](mailto:zds.sl@hotmail.de), <http://zds-dzfmr.de>; Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte ICHR/ IZMR -  
Sektion Deutschland, Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

unzulässig. Das wäre Folter nach den römischen Statuten des internationalen Völkerstrafrechts und für Unterstützungshandlungen müssen Sie schwer bestraft werden.

6. Die Landesverfassung wird unter der Lüge der Menschenrechte nichtig praktiziert, da sie das Gesetz zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nicht kennt.
7. Sämtliche Vereidigungen auf die Landesverfassung sind somit nichtig, weil eine illegale Organisation der Gewalt vorliegt, da die Verwaltung keine Menschenrechte kennt, die Gemeinschaft verleugnet und durch Missbrauch der Staatsgewalt gegen Art. 1, 25, 140 GG verstoßen wird. Wir weisen Sie auf die gültigen AHK-Gesetze und auf das **ungültige** Prozeßrecht hin:

<http://www.deutschlandanzeiger.com/ahk-gesetze.html>

<http://www.deutschlandanzeiger.com/immunitat.html>

Rechtsmittelbelehrung: <http://www.deutschlandanzeiger.com/rechtsmittelbelehrung.html>

UMRG: <http://www.deutschlandanzeiger.com/uhra.html>

8. Die Länder in Deutschland sind nach Art. 133 GG nur eine öffentlich-hoheitliche, aber **keine staatlich-rechtliche** Verwaltung.
9. Es gilt daher ausschließlich das Verwaltungsverfahrensgesetz und **nicht** die Prozeßordnung. Gemäß §§2 iVm. 43, 44 VwVfG bezüglich der Nichtigkeit liegt Unzuständigkeit (Art. 1, 25, 140 GG) vor, denn dieses Gesetz gilt **nicht** für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften **und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen!**
10. Eine amtliche Urkunde gibt es in der Bundesrepublik **nicht**, da die Bundesrepublik nur Rechte und Pflichten einer **Verwaltung** hat (Art. 133 GG, §1 (4) VwVfG), die für Mitglieder unserer Gemeinschaft für Menschenrechte in Deutschland **nicht** gelten (§2 VwVfG). Entwürfe der nicht gesetzeskonformen Richter an den BRD-Ausnahmegerichten werden nicht als öffentliche Urkunden ausgestellt (§§125-129 BGB, §34 VwVfG).
11. Maschinelle Urkunden kennt das Deutsche Recht grundsätzlich nicht (Art. 6, 7 EGBGB).
12. Justizangestellte an unstatthaften BRD-Ausnahmegerichten sind keine Urkundsbeamte nach geltendem Deutschen Recht, da sie nicht dem Beamtenengesetz unterliegen.
13. Rechtspfleger sind keine gesetzlichen Richter nach Deutschem Recht. Sie dürfen nach geltendem Deutschen Recht keine Haftbefehle ausstellen. Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte haben keine wirksame Zulassung nach Deutschem Recht in Deutschland.
14. Es gibt an BRD-Ausnahmegerichten keine gesetzlichen Richter nach Deutschem Recht. Entscheidungen nicht gesetzeskonformer Richter sind grundsätzlich nichtig.
15. Ihr Dienstausweis ist kein Amtausweis (§11 StGB)
16. Ihre Verwaltung verfügt nach Art. 133 GG nur über eine Zulassung nach § 16 GVG i.V.m. Kontrollratsgesetz Nr. 35. Es fehlt der BRD-Verwaltung die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts (§§245, 291, 579, 580,

1059 ZPO, Art. 1, 25, 34, 65, 97, 100, 101, 120, 133, 146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK).

17. Staatliche Gerichte müssen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl. I S. 299) nach Art. 1, 25, 140 GG aufgebaut sein, also auch nach dem aufgehobenen § 15 GVG, um ein Amt zu sein. Staatliche Gerichte sind der Bundesrepublik fremd (Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.08.1946 (Amtsblatt S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103- BT-Druck 16/5051 S. 5, Art. 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.
18. Rechtswidrige Verwaltungsgewalt ist von Ihnen sofort zu unterlassen, da nach §1 VwVfG Ihre Einheit nur eine öffentliche Verwaltung ist, keine Staatsgewalt repräsentiert und auch nicht ausüben darf.
19. Nach §2 VwVfG analog §§15-20 GVG muß von Ihnen das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen im Rahmen des Art. 140, 25 GG entsprechend beachtet werden, da wir ein originärer, nicht von Staaten abgeleiteter und unabhängiger Rechtsträger sind ((BVerfGE 18, 385 (386f); 30, 415 (428); 42, 312 (321 f.))
20. Es bestehen andauernd schwere organisierte und bandenmäßig verübte Verletzungen durch Straftaten aus §§92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 StGB gegen Art. 140 GG in unserem Lande gegen unsere Gemeinschaft, so daß verfassungswidrige Verletzungen aus Art. 140, 25 GG, Art. 137, 138 WRV in Verbindung mit Art. 1, GG §§2, 43, 44 VwVfG ohne Rehabilitation und Entschädigung dieser rechtswidrigen Gewalt vorliegen. Die Rechtspflege steht analog §245 ZPO.
21. Die Menschenrechtsverletzung nach §1 StGB als Systemmangel steht im Rechtskreis der Wirtschaft nicht unter Strafe, so daß die salvatorische Klausel anzuwenden ist. Insoweit ist §359 (6) StPO für die JUSTIZ nicht anwendbar, weil die Länder nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind und auch keinen völkerrechtlich-bindenden Status haben.
22. Die Justiz der Länder ist auch nicht Mitglied des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, so daß **grundsätzlich eine Sperrwirkung besteht**. Vielmehr liegt in diesen Verfahren Anwendung des Privat- und nicht des Staatsrechts vor (§15 GVG – Staatsgerichte sind erloschen).
23. Die unzuständigen Amtsgerichte in der Selbstjustiz, die unzuständige Staatsanwaltschaft als Privatkläger, die fehlenden Amtsträger nach Deutschem Recht, sowie die formwidrigen und nichtigen Entscheidungen ohne Unterschrift und Unterschriftsbeglaubigung nach §34 VwVfG **erfüllen den Tatbestand der politischen Verfolgung und Vollstreckung gegen unschuldige Bürger**, so daß der Verwaltungsakt von Anfang an nichtig ist (§§43, 44, 48 VwVfG).
24. Die StPO ist nicht anwendbar, weil eine Wiederaufnahme wegen der Sperrwirkung aus prozessualen Gründen vorliegt, weil das Staatsgericht nach §15 GVG in Deutschland nicht erreichbar ist.
25. Es gilt für die freiwillige Gerichtsbarkeit nach §1059 ZPO, §48 VwVfG der **Aufhebungsanspruch für die Inhaftierten**. Die Staatsanwaltschaft ist ein **Verwaltungsorgan** und **keine** Strafverfolgungsbehörde (Art. 65, 133 GG).

26. Die rechtswidrige Verwaltungsgewalt gegen Art. 1 GG ist zu unterlassen. Die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes ist zwingend erforderlich, da das Ergebnis durch Täuschung im Rechtsverkehr erzielt worden ist. Staatsangehörige gehören nicht zum Rechtskreis der Wirtschaft!
27. Da unsere Gemeinschaft der Staatsangehörigen zum Schutz der Menschenrechte nach Landesverfassung und Art. 1, 25, 140 GG unter Ordnungs- und Vergaberecht die Dienstherrnenfähigkeit, Organisationsgewalt, Rechtssetzungsgewalt, Parochial-(Gebiets-), Sach-, Besteuerungsrecht und Insolvenzunfähigkeit hat, unterliegt unsere Gemeinschaft dem eigenen Schutz, da die Landesverfassung illegal organisiert ist. Wir verfügen über einen eigenen Rechtskreis und verwalten uns selbst.
28. Da sich unsere Gemeinschaft für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzt, sind auch alle BRD-Bediensteten zur aktiven Mitwirkung angehalten.
29. Sie werden hiermit aufgefordert, unsere Mitarbeiter vor rechtswidrigen Übergriffen zu schützen und weitere Menschenrechtsverletzungen in Deutschland zu unterbinden, da Sie sich sonst mit schweren Verstößen gegen die WÜD, HLKO, SHAEF-Gesetz, Grundgesetz, Deutsche Verfassung, Völker- und Naturrecht, sowie gegen die Landesverfassung strafbar machen.
30. Für Unterstützungshandlungen müssen Sie schwer bestraft werden, weil Sie eine völkerrechtliche Straftat nach Art. 25 GG, -übergeordnetes RECHT-, begehen, ohne sich nach Deutschem Recht überhaupt wirksam legitimieren zu können.
31. Spätestens seit 1990 unterliegen alle Verwaltungsverfahren wegen Nichtigkeit einem Normenkontrollverfahren. Da GG-rechtsstaatskonstitutive Grundsätze elementar verletzt wurden, ergibt sich die Aufrechnung mit der Forderung nach Ersatz des aus der Verletzung entstandenen Schadens, vgl. BVerfGE 55, 1<6>; 47, 182 (189) = NJW 1978, 1989; BVerfGE 86, 133, 146 = NVwZ 1992, 401, mit Hinweis auf BGH NJW 1994, 2899.
32. Alle Akteure der Gewalt haften in der Organhaftung allein und gemeinschaftlich für diese völkerrechtlichen Verstöße als Bande, denn im Innengeschäft der gegenseitigen Korruption ist eine Objektivität unter Standesrecht nicht möglich (§42 ZPO, §181 BGB).
33. Gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr.1 der USA, unterliegen die BRD-Angestellten der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA. Sie sind damit dem Präsidenten der USA dienstverpflichtet, was im Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin v.25.Sept.1990 (BGBl. II S. 1274) festgeschrieben wird.
34. Somit steht der Angehörige des Staates Deutsches Reich der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik **gem. § 20 Abs.2 GVG vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) extritorial** gegenüber.

LASSEN SIE ALLE RECHTSWIDRIG INHAFTIERTEN BITTE IN IHREM EIGENEN INTERESSE SOFORT FREI

**Beenden Sie bitte die sittenwidrige Täuschung des Staatsvolkes durch Ihre Selbstanzeige!**

Diese Straftaten sind völkerrechtlich definiert. Sie können sich später nicht auf § 1 StGB berufen! Schwerwiegende Verstöße gegen das Internationale Völkerrecht verjähren nicht!